

Satzung der Stadt Brüel über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen (Entwässerungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 8. Juni 2004, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.12.2007; des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2009; des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007; der Hauptsatzung der Stadt Brüel vom 16.07.2009 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Brüel vom 17.12.2009 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Einleitbedingungen für Schmutzwasser
- § 9 Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage
- § 10 Kleinkläranlagen
- § 11 abflusslose Gruben
- § 12 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 13 Abscheideranlagen für Fette
- § 14 Hebeanlagen zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation
- § 15 Sicherung gegen Rückstau
- § 16 Entleerung der Kleinkläranlagen
- § 17 Anschlussantrag
- § 18 Anschlussgenehmigung
- § 19 Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 20 Betriebsstörungen
- § 21 Abzugszähler (Gartenwasser- oder Wohnungswasserzähler)
- § 22 Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht
- § 23 Maßnahmen an der öffentlichen Anlage
- § 24 Anzeigepflicht
- § 25 Altanlagen
- § 26 Befreiungen
- § 27 Haftung/Haftungsausschlüsse
- § 28 Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 weitergehende Regelungen
- § 31 Inkrafttreten

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt zur Beseitigung des in ihrem Stadtgebiet anfallenden Abwassers im Sinne der §§ 39 und 40 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mehrere rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst nach Maßgabe dieser Satzung das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser in öffentlichen zentralen Entwässerungsanlagen.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) eine öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers,

- b) eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers,
 - c) eine öffentliche Einrichtung zur „Beseitigung des anfallenden Abwassers aus nicht öffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen in der Stadt Brüel“.
- (4) Die Abwasserbeseitigung in den öffentlichen Einrichtungen gemäß Abs. 3a) und b) erfolgt mittels zentraler Kanalisation und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren.
- (5) Grundstücke, auf denen Fäkalschlamm bzw. Abwasser anfällt und die nicht an die vorgenannte öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers angeschlossen sind, werden gemäß § 1 Abs. 3 c) dieser Satzung durch die öffentliche Einrichtung „dezentrale Schmutzwasserbeseitigung“ entsorgt.
- (6) Die Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere das Sammeln, Fortleitung, Einleiten und die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers sowie die Beseitigung des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes bzw. aus den abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (7) Die Stadt bestimmt Art, Umfang und Lage der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung.
- (8) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Stadt Dritter bedienen.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung und Betrieb öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Neuanschluss besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) Abwasser

Abwasser ist Wasser, das in seinen Eigenschaften verändert wurde (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Entwässerungsanlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser, aus kontaminierten Standorten, austretende und abfließende Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung zählt das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden sowie Jauche und Gülle.

(2) Hauptentwässerungskanäle

Hauptentwässerungskanäle sind alle öffentlichen Entwässerungsanlagen, derer sich die Stadt zur Abwasserbeseitigung bedient, die von ihr oder von Dritten hergestellt wurden, deren Unterhaltung sie ganz oder teilweise wahrnimmt oder die in ihrem Eigentum stehen, insbesondere:

- alle Straßenkanäle mit Kontrollschächten im öffentlichen Bereich,
- alle Kanäle, die als Hauptkanal gekennzeichnet sind und im privaten Grundbesitz liegen,

- technische Einrichtungen, insbesondere Pumpwerke, Druckrohrleitungen und Rückhaltebecken. Nicht zu den Hauptentwässerungskanälen gehören die Anschlusskanäle und die Grundstücksentwässerungsanlagen.

(3) Öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage

Zu den öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gehören insbesondere die Hauptentwässerungskanäle (Schmutzwasser und die Kläranlagen).

(4) Öffentliche zentrale Niederschlagswasserentwässerungsanlage
Zu den öffentlichen zentralen Niederschlagsentwässerungsanlagen gehören insbesondere die Rückhaltebecken, Auslaufbauwerke und die Hauptentwässerungskanäle (Niederschlagswasser).

(5) Trennverfahren

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet. Das Schmutzwasser wird den Kläranlagen, das Niederschlagswasser wird der Vorflut zugeführt.

(6) Anschlusskanal

Der Anschlusskanal ist der Kanal zwischen dem öffentlichen Straßenkanal bis 1 m hinter der Grundstücksgrenze. Teil des Anschlusskanals ist zudem der Revisionsschacht. Dieser dient dem zu entwässernden Grundstück zur Durchführung von Kontroll- und Reinigungsarbeiten. Der Anschlusskanal mit Revisionsschacht ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

(7) Grundstücksentwässerungsanlage

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück einschließlich des Revisionsschachtes, soweit sie nicht der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 3 c) zuzuordnen sind. Die Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht zu den öffentlichen Entwässerungsanlagen.

(8) Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage

Dies sind sämtliche nicht öffentliche, nicht leitungsgebundene Einrichtungen, die der Abfuhr und Behandlung von Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sowie aus abflusslosen Gruben dienen.

(9) Abwasserfracht

Abwasserfracht ist das Produkt aus der Konzentration von Abwasserinhaltsstoffen und Abwassermenge je Zeiteinheit.

(10) Kleinkläranlagen

Hiervon umfasst sind alle Anlagen (vollbiologische, mechanisch-biologische, teilbiologische, mechanische und sonstige Anlagen) eines oder mehrerer Grundstücke, die zur Behandlung von häuslichem oder in seiner Beschaffenheit ähnlichem Abwasser dienen, mit Einleitungen < 8 m³ je Tag oder < 3 kg BSB 5 (etwa 50 Einwohnerwerte), sofern sie nicht als öffentliche Anlage betrieben werden. Für Neubauten und wesentliche Anlagenerweiterungen sind nach mechanischer Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube oder in Mehrkammerabsetzgruben nach DIN 4261 folgende aerobe biologische Behandlungsstufen zulässig: Filtergruben, Filterschachtanlagen, Pflanzenkläranlagen, natürlich belüftete Abwasserteiche, Tauchkörper, Tropfkörper- und Belebungsanlagen.

(11) Abflusslose Gruben

Abflusslose Gruben sind Gruben, die lediglich dem Auffangen und Aufbewahren von häuslichem oder in seiner Beschaffenheit ähnlichem Abwasser dienen.

(12) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(13) Grundstückseigentümer

Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, berechnigte Wohnungs- und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechnigte. Mehrere Berechnigte haften nebeneinander als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks hat, vorbehaltlich der Einschränkung in § 4, das Recht, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Entwässerungsanlagen anzuschließen, wenn das Grundstück durch einen betriebsfertigen, öffentlichen Hauptentwässerungskanal erschlossen ist (Anschlussrecht).

(2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der in § 4 der Satzung genannten Einschränkungen das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in seiner Kleinkläranlage anfallende Fäkalschlamm oder das in seiner abflusslosen Grube gesammelte Abwasser von der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Dritten abfahren zu lassen.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Die Stadt kann den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn

- dass Abwasser wegen seiner Beschaffenheit und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
- eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder aus sonstigen betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung durch die Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzer hat nach Maßgabe der Einleitbedingungen gemäß § 6 dieser Satzung zu erfolgen.

(2) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß auf dem Grundstück möglich ist.

(3) In die öffentliche Anlage dürfen nur häusliche, gewerbliche und industrielle Abwässer eingeleitet werden, die den Regelungen des ATV Arbeitsblattes A 115 in der jeweils geltenden Fassung und den Einleitbedingungen gemäß § 6 dieser Satzung entsprechen.

(4) Nicht eingeleitet werden dürfen insbesondere

- - Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlachtabfälle, Schlacke, Bitumen, Teer, Flüssigbeton, Mörtel, Katzen-streu, grobes Papier, Küchenabfälle, auch wenn diese zerkleinert worden sind,
 - feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
 - Stoffe, die feuergefährliche, explosive, giftige oder übel riechende Dämpfe oder Gas bilden, wie Lösungsmittel, Benzin, Phenole, tierische und pflanzliche Öle und Fette oder deren Emulsionen, Jauche, Gülle, Silagesickersaft,
 - schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die die Baustoffe, die Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
 - Abwässer, die noch weiterverwendet werden sollen und Abwässer aus landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, die in den Betrieben, in denen sie angefallen sind, unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung finden,
 - nicht häusliche Abwässer, die wärmer als 35° C sind. Messstelle ist der Übergabe-punkt des Abwassers in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage,
 - pflanzen- und bodenschädigende Abwasser,
 - flüssige Rückstände, die kein Abwasser sind, soweit nicht diese Satzung, der Anschlussbescheid oder eine wasserbehördliche Entscheidung etwas anderes regeln,
 - Abwässer, die die Abwasserreinigung oder Schlammabeseitigung erschweren.
- (5) Wenn schädliche oder gefährliche Abwässer in die öffentliche Kanalisation oder in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht insbesondere für den Einleiter sowie denjenigen, der hiervon Kenntnis erlangt.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind nach Maßgabe dieser Satzung Vorbehandlungsanlagen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (z.B. Abscheider). Für Art und Einbau der jeweils notwendigen Vorbehandlungsanlagen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften bzw. Regelwerke maßgebend. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer hat den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die entsprechenden korrekten Entsorgungsnachweise sicherzustellen. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer haftet für jeden Schaden, der auf Versäumnisse beim Betrieb der Vorbehandlungsanlage zurückzuführen ist.
- (7) Wer Schmutzwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Schmutzwässer oder Stoffe im Sinne von Abs. 4 handelt, hat nach Aufforderung durch die Stadt regelmäßig über Beschaffenheit des Schmutzwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dafür erforderlichen technischen Anlagen, insbesondere Messeinrichtungen vorzuhalten. Die Stadt kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.
- (8) Wenn die Beschaffenheit des Schmutzwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer unaufgefordert und unverzüglich der Stadt dieses schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser

Schmutzwässer zu versagen, dies gilt jedoch nicht, wenn der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

- (9) Die Stadt kann die Einleitung von Schmutzwasser, das wegen seiner Beschaffenheit oder Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere die gewerblichen oder industriellen Schmutzwässer nach Maßgabe des Einzelfalls auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik einleitbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Schmutzwassers vor der Einleitung in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von entsprechenden Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Schmutzwassers verlangen.
- (10) Zum Schutz der öffentlichen Entwässerungsanlagen, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Schmutzwasserinhaltsstoffe neben dem Grenzwert auch Höchstmengen der Stofffracht festgesetzt werden. Die Fracht kann bis zu einem durch eine innerbetriebliche Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erreichbaren Wert begrenzt werden.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn es durch einen betriebsfertigen Hauptentwässerungskanal erschlossen ist und wenn auf seinem Grundstück Abwasser anfällt (Anschlusszwang). Wer Besitzer des Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteils ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss seiner Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Entwässerungsanlage innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung des Anschlussbescheides oder der öffentlichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage vorzunehmen.
- (3) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so ist das Abwasser jedes Gebäudes der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen. Es sind getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen.
- (4) Der Anschluss von unbebauten, an kanalisierten Straßen gelegenen Grundstücken an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 1 Abs. 3 b) kann verlangt werden, wenn Oberflächenwasser abgeleitet werden soll.
- (5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Einrichtung, kann die Stadt den direkten Anschluss an die zentrale öffentliche Anlage verlangen, sobald die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang nach Maßgabe dieser Satzung nachträglich eingetreten sind. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt.
- (6) Den Abbruch eines an eine öffentliche Anlage geschlossenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit der Anschlusskanal bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann.

Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.

- (7) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach § 40 Abs. 2 und 3 Landeswassergesetz M-V sowie dieser Satzung das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einzuleiten. Davon ausgenommen ist Niederschlagswasser, das auf dem Grundstück verwertet oder versickert werden kann.
- (8) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 7 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt und auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser mit Ausnahme des in zulässiger Weise zu versickernden Niederschlagswassers in die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube einzuleiten und es der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
Der Anschluss- und Benutzungsverpflichtete hat der Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksentwässerungsanlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag widerruflich oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründen des Gemeinwohls, insbesondere den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege, genügt wird. Die Vorschriften des Landeswassergesetzes bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der schriftliche Antrag ist spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs bei der Stadt zu stellen. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das auf dem Grundstück anfallende Abwasser behandelt und abgeleitet werden soll. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Stadt beantragt werden. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen.

§ 8 Einleitbedingungen für Schmutzwasser

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Anlagen gelten die nachfolgend geregelten Einleitbedingungen.
- (2) Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in ihrer jeweils gültigen Fassung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsbereich die Entwässerungsgenehmigung nach § 19 der Entwässerungssatzung, sofern sie niedrigere Grenzwerte als die in der Entwässerungsgenehmigung genannten Parameter enthält.
- (3) Alle Abwässer dürfen vom Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzer nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (5) Sofern lediglich ein Schmutzwasserkanal verlegt ist, darf in diesen ausschließlich Schmutzwasser eingeleitet werden.

(6) Neben den in § 5 Abs. 4 erwähnten Stoffen dürfen insbesondere in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage folgende Stoffe nicht eingeleitet werden:

- Trester, Hefereste, Fasern, Kunststoffe, Textilien (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
- Kunstharze, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, flüssige und spät erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer oder deren Emulsionen,
- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- Säuren und Laugen außerhalb des zulässigen pH-Bereiches von 6,5 – 9,0, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Azythelen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 9 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht. Das Verdünnungs- und Vermischungsverbot gemäß Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(7) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entspricht.

(8) Abwässer, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dürfen abgesehen von den übrigen Beschränkungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die in den folgenden Absätzen genannten Einleitwerte nicht überschreiten. Die Höchstzulässigkeit der Werte gilt auch für alle anderen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzer.

(9) Einleitwerte

Die nachfolgenden Einleitwerte sind als Grenzwerte zu verstehen. Sie stellen einen oberen Wert dar, der im Ausnahmefall nur dann überschritten werden darf, wenn die Voraussetzungen von Abs.12 Satz 3 vorliegen.

1. Allgemeine Parameter

- Temperatur (für nicht häusliche Abwässer) maximal 35° C
- pH-Wert 6,5 – 9,0
- absetzbare Stoffe nach 0,5 h 5 ml/l
- abfiltrierbare Stoffe 300 mg/l.

Die Begrenzung ist erforderlich, da sie eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Kanalisation bedingt. Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden.

2. schwerflüchtige lipophile Stoffe (und andere verseifbare Öle, Fette)

- direkt abscheidbare (DIN 38409 Teil 19) 100 mg/l
- soweit Menge und Beschaffenheit des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 führen, gesamte (DIN 38409 Teil 17) 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 20 mg/l (DIN 1999 Teil 1 – 6 beachten)

- gesamt (DIN 38409 Teil 18) 60 mg/l
- 4. halogenierte organische Verbindungen
 - adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) DIN 38409-H 14 0,5 mg/l
 - leicht flüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (CHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan, Trichlormethan, gerechnet als Chlor 0,5 mg/L
- 5. organische halogenfreie Lösungsmittel biologisch abbaubar, mit Wasser mischbar 3 g/l
- 6. anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 - a) Antimohn (Sb) 0,5 mg/l
 - b) Arsen (As) 0,5 mg/l
 - c) Barium (Ba) 5,0 mg/l
 - d) Blei (Pb) 1,0 mg/l
 - e) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
 - f) Chrom (Cr) 1,0 mg/l
 - g) Chrom VI (Cr) 0,2 mg/l
 - h) Kobalt (Co) 2,0 mg/l
 - i) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
 - j) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
 - k) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
 - l) Selen (Se) 2,0 mg/l
 - m) Silber (Ag) 1,0 mg/l
 - n) Zinn (Sn) 5,0 mg/l
 - o) Zink (Zn) 3,0 mg/l
 - p) Aluminium (Al) 10,0 mg/l
 - q) Eisen (Fe) 20,0 mg/l.
- 7. anorganische Stoffe (gelöst)
 - a) Stickstoff aus Amonium und Ammoniak (NH₄-N+NH₃-N) 100 mg/l
 - b) Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N) 10 mg/l
 - c) Zyanid gesamt (Cn) 10 mg/l
 - d) Zyanid leicht freisetzbar (C N) 0,5 mg/l
 - e) Fluorid (F) 30 mg/l
 - f) Sulfat (So 4) 400 mg/l
 - g) Sulfit (S 2-) 2 mg/l.
 - h) Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l
- 8. weitere organische Stoffe
 - a) wasserdampfllüchtige, halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 50 mg/l
 - b) Farbstoffe.

nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

9. spontane Sauerstoffzehrung gemäß Deutschem Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“, 17. Lieferung 1986 100 mg/l.
10. biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5) homogenisiert 500 mg/l
11. chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) homogenisiert 800 mg/l

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfall fest-gesetzt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

Bei der Einleitung von Abwässern und zu deren Kontrolle vor Benutzung der öffentlichen Anlagen sind die Voraussetzungen für die Entnahme einer qualifizierten Stich-probe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 h, im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden. Diese qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und ph-Wert anzuwenden.

- (10) Geringere als die im ATV Arbeitsblatt A 115 bzw. dieser Satzung aufgeführten Einleitwerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung dieser geringeren Werte kann angeordnet werden. Dies ist dann der Fall, wenn es nach den Umständen geboten erscheint, eine Gefährdung der öffentlichen Kanalisation oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Höhere Einleitwerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falls die schädlichen Stoffe mit Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Kanalisation, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (11) Entgegen den jeweils geltenden Regeln der Technik ist es unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, damit die Einleitungsverbote umgangen oder die Einleitungswerte erreicht werden. Dies gilt für den Parameter Temperatur nicht.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, Zurückhaltung von nicht häuslichem Abwasser, Fest-, Faser- oder Schwimmstoffen, zur Neutralisation oder Entgiftung zu erstellen. Die Stadt kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Teilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (13) Werden durch Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer von einem Grundstück Stoffe oder Abwässer in unzulässiger Weise in die öffentlichen Anlagen eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten der Verursachenden die entstandenen Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbständige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (14) Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer, die gewerbliches, industrielles oder ähnliches nicht häusliches Abwasser einleiten, sind verpflichtet, es im Rahmen ihrer Überwachungspflicht entsprechend den in den Einleitgenehmigungen

festgelegten zeitlichen Intervallen und der benannten Parameter untersuchen zu lassen.

Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer auf eigene Kosten automatische Messeinrichtungen und Probeentnahmegерäte einbaut und ordnungsgemäß betreibt.

Die Überwachung der Einleitung und die Untersuchung der Proben werden auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der sonstigen Nutzer durchgeführt.

- (15) Der Grundstückseigentümer, der unter Nichtbeachtung der Beschränkung des Benutzungsrechts, insbesondere der Einleitbedingungen, eine Erhöhung der Abwasserabgabe entsprechend dem Abwasserabgabengesetz verursacht bzw. wenn er sich ein entsprechendes Handeln des sonstigen Nutzungsberechtigten zurechnen lassen muss, hat der Stadt den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichteinhaltung der Anforderungen erhöht. Haben mehrere die Erhöhung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9 Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlagen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 sollte jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschlusskanal an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Niederschlagswasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehr Anschlüsse erhalten. Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusskanals müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung einschließlich des Revisionsschachtes bestimmt die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Der Anschlusskanal ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern. Die Arbeiten werden von der Stadt oder von deren beauftragten Unternehmen ausgeführt. Der Grundstückseigentümer darf aus Gründen der betrieblichen Sicherheit die Arbeiten nicht selbständig ausführen oder vergeben. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Anschlusskanäle zu schaffen.
- (4) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Stadt insoweit von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschlusskanal für mehrere Grundstücke haften die Grundstückseigentümer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Stadt kann jederzeit ordern, dass die Anschlussleitungen und Einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtung und den Betrieb zu überwachen.

§ 10 Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen müssen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften angelegt werden, insbesondere wenn

- a) außer Niederschlagswasser weiteres Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die zentrale öffentliche Anlage nicht möglich ist.
- b) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Anlage erteilt wird.

§ 11 Abflusslose Gruben

- (1) Abflusslose Gruben im Sinne dieser Satzung dienen ausschließlich dem Sammeln und Lagern von häuslichem Abwasser. Sie sind so abzudichten, dass ein Austreten der Fäkalien in den Untergrund verhindert wird.
- (2) Für Betrieb und Wartung sind § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Errichtung der abflusslosen Gruben unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß §§ 18 und 19 dieser Satzung.

§ 12 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Die Stadt kann eine Vorbehandlung von nicht häuslichen Abwässern verlangen, wenn die Konzentration und Menge des Abwassers dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Kanalisation und Anlagen erfordert.
- (2) Vorbehandlungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu betreiben und zu unterhalten, dass das Abwasser unbedenklich in die öffentliche Kanalisation und deren Anlagen eingeleitet werden kann. Enthält das Abwasser gefährliche Stoffe im Sinne des § 7 a) WHG, ist die Vorbehandlung entsprechend dem Stand der Technik erforderlich.
- (3) Für die Einleitung gelten die in § 8 genannten Einleitbedingungen, deren Verbote sowie die Parameter und deren Grenzwerte. Diese Grenzwerte gelten für Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Abwässern an der Abfallstelle abfließt.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat für die Entleerung der Vorbehandlungsanlagen ein fachlich versiertes und zugelassenes Entsorgungsunternehmen selbst zu beauftragen. Insbesondere sind die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leitstoffe, Feststoffe oder Schlämme entsprechend den DIN-Vorschriften ordnungsgemäß nachweislich durch das zugelassene Entsorgungsunternehmen zu entsorgen. Der Nachweis für die korrekt entsorgte Menge ist für die Dauer von 2 Jahren aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen zur Kontrolle vorzulegen. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer haften für jeden Schaden, der durch die schuldhaft versäumte Leerung des Fettabscheiders an den öffentlichen Anlagen der Stadt zur Abwasserbeseitigung entsteht.
- (5) Die Stadt kann die Vorbehandlung von Abwasserteilströmen verlangen.
- (6) Erweist sich der Wirkungsgrad der Vorbehandlungsanlage als nicht ausreichend, so kann die Stadt eine Änderung verlangen, so dass das Abwasser unbedenklich in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.
- (7) Zwischen den Vorbehandlungsanlagen und vor Vermischung mit anderen Abwässern müssen zur Kontrolle von Abwasserteilströmen Probenahmeschächte vorhanden sein.
- (8) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Grenzwerte für die vorbehandelten Abwässer eingehalten werden und die von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.

§ 13 Abscheideranlage für Fette

- (1) Abscheideranlagen sind immer dann einzusetzen, wenn Fette und Öle organischen Ursprungs aus dem Abwasser zurückgehalten werden müssen. Dies kann insbesondere für folgende Betriebe gewerblicher oder industrieller Art in Betracht kommen, die den technischen Regeln und den Nutzungsbestimmungen ihrer Zulassung entsprechen, zum Beispiel
 - a) Küchenbetriebe und Großküchen
 - b) Kantinen
 - c) Grill-, Brat- und Frittierküchen
 - d) Essenausgabestellen (mit Rücklaufgeschirr)
 - e) Fleischhauereien (Metzgereien) mit und ohne Schlachtung
 - f) Fleisch- und Wurstwarenfabriken mit und ohne Schlachtung
 - g) Schlachthöfe (Großschlachtereien)
 - h) Geflügelschlachtereien
 - i) Darmzubereitungsanlagen
 - j) Knochen- und Leimsiedereien
 - k) Seifen- und Stearinfabriken
 - l) Fischverwertungsbetriebe
 - m) Öl-, Mühlen- und Speiseraffinerien
- (2) Die Reinigungsintervalle sind so festzulegen, dass die Speicherfähigkeit des Fettabseiders und des Schlammfangs nicht überschritten wird. Soweit durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die Fettabseider und Schlammfänge mindestens einmal monatlich vollständig zu leeren und zu säubern und wieder mit Wasser zu füllen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 1 bis 8.

§ 14 Hebeanlagen zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Ist es zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in Anbetracht der Besonderheit der Lage des Grundstücks technisch erforderlich, eine Hebeanlage einzubauen, um das Abwasser entsprechend den Regeln der Technik ableiten zu können, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten die Anlage entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten.

§ 15 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Für die Sicherung gegen Rückstau ist der Grundstückseigentümer zuständig.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert werden. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

§ 16 Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Die Entleerung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik. Dabei sollen die Kleinkläranlagen und Mehrkammerabsetzgruben mindestens einmal jährlich, die Mehrkammerausfallgruben mindestens in zweijährigen Abständen geleert werden. Die Entsorgung der abflusslosen Gruben erfolgt in einer Regelabfuhr. Die Entleerung der vollbiologischen Anlagen erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.
- (2) Den genauen Zeitpunkt, zu dem die Entleerung beabsichtigt ist, bestimmt die Stadt. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers besteht insofern nicht. Für die Entleerung ist ausschließlich die Stadt bzw. ein von ihr beauftragtes Unternehmen zuständig. Zusätzliche Entleerungstermine können bei der Stadt beantragt werden.
- (3) Sind bei Campingplätzen und/oder Wochenendhausgebieten für die Entleerung des Fäkalschlammes bzw. Abwassers gesonderte Termine notwendig, so sind diese bei der Stadt durch den Grundstückseigentümer entsprechend zu beantragen. Dies trifft nicht für die Entleerung von Chemietoiletten zu, deren Entleerung die Stadt nicht übernimmt.
- (4) Der Zugang zu den jeweiligen Anlagen auf dem Grundstück zum Zwecke des Entleerens und Abfahrens des Fäkalschlammes bzw. Abwassers muss in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden, so dass die Entleerung ungehindert erfolgen kann.

§ 17 Anschlussantrag

- (1) Der Antrag für den Anschluss an eine öffentliche Anlage ist gegenüber der Stadt zu stellen. Er hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über Größe und Befestigungsart der Hofflächen
 - Dimensionierung und Berechnung der Abwassermenge gemäß DIN 986 (bei größeren Abwassermengen).
 - b) Bei gewerblichen und industriellen Einleitern hat die Beschreibung des Vorhabens auch Art und den Umfang der Produktion, die Anzahl der Beschäftigten sowie die voraussichtliche Beschaffenheit und Menge des Abwassers zu enthalten.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Zulassung der vorgesehenen Anlage entsprechend der Normen
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (wie z.B. Schlämme, Farb-stoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:5000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - sämtliche anzuschließenden Gebäude

- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - bereits verlegte Leitungen bis außerhalb Gebäude
 - Kennzeichnung vorhandener Baubestand.
- e) einen Schnittplan im Maßstab nicht kleiner als 1:1000 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten, einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße bezogen auf N.N..
- f) Grundrisse des Kellers und des Vollgeschosses im Maßstab nicht kleiner als 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommende Einläufe sowie deren Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitung und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.

Folgende Farben sind zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen – schwarz
- für neue Anlage – rot
- für stillzulegende Anlagen – gelb.

Die für die Prüfvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (2) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer oder der mit der Ausführung beauftragten Firma zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.
- g) Änderungen von der genehmigten Ausführung der Anlage sind schriftlich anzuzeigen und bedürfen einer Bestätigung.

§ 18 Anschlussgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach Maßgabe dieser Satzung die Anschlussgenehmigung.
- (2) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich wird. Die Erstattung der insoweit anfallenden Kosten richtet sich nach den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen.
- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (4) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkungen oder Änderungen erteilen.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 19 Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage sind bei der Stadt zur Abnahme anzumelden. Vor Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Offene Rohrgräben dürfen nicht verfüllt werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherren nicht von seiner Haftung für die vorschriftswidrige und fehlerhafte Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Wasserdichtheit der verlegten Schmutzwassergrundleitungen ist gemäß DIN nachzuweisen. Dieser Dichtheitsnachweis kann auch für die Regenwasserleitungen verlangt werden.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass Beginn und Ende der Herstellung einzelner Teile der Grundstücksentwässerungsanlage (z.B. Neutralisations- und Abscheideranlage, abschnittsweise Herstellung der Anlage) gesondert angezeigt werden und dass die Brauchbarkeit von Baustoffen und Entwässerungsteilen gemäß DIN nachgewiesen wird.
- (4) Werden bei der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
- (5) Über die Abnahme ist ein Abnahmeschein auszufertigen.

§ 20 Betriebsstörungen

- (1) Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Anlage und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch und Ähnliches hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Stadt aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbehandlung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 21 Abzugszähler (Gartenwasser- oder Wohnungswasserzähler)

- (1) Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, obliegt dem Gebührenpflichtigen. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen hält die mea einen gesonderten Zähler (Abzugszähler) vor, der Eigentum der mea Energieagentur M-V GmbH, Obotritenring 40, 19053 Schwerin (mea) ist, der geeicht und verplombt sowie bei der mea erfasst ist und der amtlich abgelesen wird. Für das Setzen des Abzugszählers erhebt die mea einen Kostensatz.
- (2) Der Abzugszähler wird von der mea entsprechend den eichrechtlichen Bestimmungen gewechselt.
- (3) Abzugszähler werden entweder außerhalb des Gebäudes, direkt am Gartenwasserhahn oder innerhalb der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude (Keller, Hauswirtschaftsraum, Stallgebäude) installiert. Für den Einbau des Abzugszählers außerhalb des Gebäudes direkt am Gartenwasserhahn ist vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten ein an der äußeren Gebäudewand fest installierter 1,5“-Zapfhahn mit Schlauchverbindung bereitzustellen.
Für die Installation im Gebäude sind folgende technischen Voraussetzungen vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten herstellen zu lassen:

- Trennen der Wasserleitung hinter dem Hauptwasserzähler
 - Setzen eines T-Stückes
 - Setzen einer Wasserzählerarmatur mit einer Absperrereinrichtung und einem Rückflussverhinderer
 - Verbindung des T-Stücks mit der Wasserzählerarmatur.
- (4) Mit der Durchführung der Arbeiten ist in jedem Fall nur ein in das Installateurverzeichnis der mea eingetragenes Installateurunternehmen zu beauftragen.
 - (5) Bei einer Beschädigung der im Abzugszähler angebrachten Plombe hat der Gebührenpflichtige unverzüglich die mea zu informieren.
 - (6) Für jedes Grundstück kann grundsätzlich nur ein Abzugszähler eingebaut werden.
 - (7) Die hinter dem Abzugszähler zu installierende Zapfstelle muss räumlich so angeordnet werden, dass ein Missbrauch der entnommenen Wassermenge vermieden wird. Die Stadt ist berechtigt, Plausibilitätsprüfungen über den Wasserverbrauch des Gebührenpflichtigen durchzuführen. Wird Missbrauch von Abzugszählern und dazugehörigen Einrichtungen festgestellt, ist die Stadt berechtigt, den Ausbau eines Abzugszählers auf Kosten des Gebührenpflichtigen vorzunehmen.
 - (8) Der Abzugszähler muss für die Ablesung der Zählerstände und für den Turnustausch stets zugänglich sein.

§ 22 Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer des Grundstücks hat alle für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Nachweise zu führen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist durch die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzer der Zutritt zum Grundstück einschließlich der Gebäude zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung erforderlich ist.

§ 23 Maßnahmen an der öffentlichen Anlage

Die öffentliche Anlage darf nur von Beauftragten der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind unzulässig (z.B. das Entfernen von Schachtabdeckungen und Ablaufrosten). Das Öffnen und Wiederverschließen einer Schachtabdeckung zu Kontrollzwecken ist nur nach Abstimmung mit der Stadt zulässig.

§ 24 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 6 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers hat der bisherige Grundstückseigentümer diese Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der Grundstückserwerber verpflichtet.
- (5) Wenn sich die Beschaffenheit und Menge des Abwassers nach Maßgabe dieser Satzung insbesondere unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 4 sowie des § 5 erheblich

ändert, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige Nutzer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 25 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen 3 Monaten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können und davon keine schädlichen Einwirkungen mehr ausgehen können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 26 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Ausnahmen und Befreiungen werden auf Antrag nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Ausnahmen und Befreiungen werden nur befristet oder auf Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn diese zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.
- (4) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 27 Haftung/Haftungsausschlüsse

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer unbefugt öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Kanalisation, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörung (z.B. Ausfall des Pumpenwerkes),
 - c) Behinderung des Abwasserabflusses (z.B. bei Kanaleinbruch oder Verstopfung in der öffentlichen Kanalisation),
 - d) zeitweiliger Einschränkung der öffentlichen Kanalisation (z.B. bei Reinigungsarbeiten im Kanalnetz oder Ausführung von Anschlussarbeiten) hat der Grundstückseigentümer nur dann einen Anspruch auf Schadenersatz, wenn die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind.
- (6) Wenn die Abholung des Abwassers bzw. des Fäkalschlammes bei der dezentralen Abwasserbeseitigung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörung oder betriebsnotwendigen anderen Arbeiten durch die Stadt bzw. von ihr beauftragten Unternehmen erst verspätet durchgeführt werden kann, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 28 Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen:

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung,
- b) Benutzungsgebühren.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 1 Ziff. 6 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) §§ 5 Abs. 4 und 8 Abs. 6 verbotene Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet,
 - b) § 8 Abs. 7 und 8 Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, das höhere als die zugelassenen Einleitwerte aufweist,
 - c) § 8 Abs. 11 Abwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte zu erreichen,
 - d) § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abwasseranlage anschließt,
 - e) § 6 Abs. 5 nicht das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einleitet,
 - f) § 6 Abs. 6 Satz 2 nicht das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einleitet oder das Abwasser der Stadt bei Abholung nicht überlässt,
 - g) § 13 Abs. 4 die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme nicht entsprechend den DIN-Vorschriften ordnungsgemäß nachweislich durch zugelassene Entsorgungsunternehmen entsorgt,
 - h) § 17 Abs. 1 seine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube nicht regelmäßig entleeren lässt,
 - i) § 22 Abs. 1 nicht alle erforderlichen Auskünfte erteilt,
 - j) § 22 Abs. 2 nicht ungehinderten Zutritt zum Grundstück und Gebäude gestattet,
 - k) § 23 öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an öffentlichen Einrichtungen vornimmt, ohne dazu befugt zu sein,

- l) § 24 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt oder
 - m) der darüber hinaus vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 164 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 30 Weitergehende Regelungen

Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften, weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brüel, den 18.12.2009

gez. Goldberg
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.
öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 03/10 vom 13.03.2010